



## Die korrekte Anwendung von Ameisensäure in Bienenständen – Informationen für Imkerinnen und Imker

Das Veterinäramt des Kantons Zürich informiert mit diesem Merkblatt über die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung von Ameisensäure in Bienenständen.

Nach der Honigernte im Sommer wird die erste Behandlung der Bienenvölker mit Ameisensäure notwendig, die von der Varroamilbe (*Varroa destructor*) betroffen sind. Die Behandlung der Bienen mit Ameisensäure soll sie vorübergehend von den Varroamilben entlasten. Erst im November, wenn die Bienen nicht mehr brüten, können sie mit Oxalsäure umfassend entmilbt werden.

Bienen produzieren unter anderem Honig und gelten somit als Nutztiere.<sup>i</sup> Für Nutztiere dürfen nur zugelassene [Tierarzneimittel](#) eingesetzt werden. Wenn Ameisensäure zur Behandlung von Bienenkrankheiten eingesetzt wird, gilt sie als Arzneimittel und muss laut Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte (HMG)<sup>ii</sup> zugelassen sein. Verwendungsfertige Arzneimittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) zugelassen sind.<sup>iii</sup> Derzeit ist eine kleine Anzahl von Bekämpfungsmitteln gegen Milben (Akarizide) mit dem Wirkstoff «Ameisensäure» zur Behandlung der Varroose der Bienen zugelassen.

Achtung: Chemieprodukte/Biozide mit dem Namen «Ameisensäure», wie sie zum Beispiel in Milchproduktionsbetrieben zum Versprühen in leeren Ställen zugelassen sind, dürfen bei Bienen nicht eingesetzt werden!

Die verantwortlichen Institutionen und Bundesämter Swissmedic, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sowie das Zentrum für Bienenforschung (ZBF) haben im März 2016 eine vollständig überarbeitete Liste mit den empfohlenen Imkerei-Präparate veröffentlicht.<sup>iv</sup>

Neben Tierarzneimitteln und Produkten zur Desinfektion im Seuchenfall sind in dieser Liste auch die übrigen in der Imkerei eingesetzten Präparate (ausser Futtermittel) aufgeführt. Wichtig: es werden auch Hinweise gegeben welche Produkte *nicht* empfohlen werden!

### In der Imkerei angewendete Mittel und die dafür zuständigen Behörden

Tierarzneimittel – Krankheiten behandeln und verhüten – Produkt kommt mit Biene in Berührung – Zulassung: Swissmedic	Biozide – Schädlingsbekämpfung, Desinfektion – Produkt kommt mit Biene nicht in Berührung – Zulassung: BAFU, BAG, SECO
Futtermittel – Ernährung der Bienen – Produkt dient der oralen Aufnahme – Agroscope-Registrierung für gewerbliche Futtermittel	Chemikalien – Reinigung, Bienenabwehr – übrige Imkereisubstanzen – Meldung bei: BAFU, BAG, SECO

(in Anlehnung an Quelle: <http://www.agroscope.admin.ch/imkerei/00296/07475/index.html?lang=de>)

Ameisensäure aus einer chemischen Fabrik hat lediglich technische Qualität. Hingegen ist als Tierarzneimittel zugelassene Ameisensäure qualitativ hochwertiger. Zudem wird mit dem Produkt eine Packungsbeilage mit einer Anwendungsanweisung abgegeben, was die Anwendungssicherheit, die Sicherheit der Bienen und der von ihnen produzierten Lebensmittel erhöht. Das Veterinäramt des Kantons Zürich weist Imkerinnen und Imker darauf hin, dass alle erforderlichen Anwendungs- und Dosierungsangaben für Betriebe der Primärproduktion unbedingt eingehalten



werden müssen, damit die von den Bienen produzierten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.<sup>v</sup>

Werden bei der Anwendung von Tierarzneimitteln unerwünschte Wirkungen festgestellt, sind diese der [VetVigilance](#) zu melden.<sup>vi</sup>

Achtung: Tierarzneimittel, Biozide und Chemikalien bergen bei ihrer Anwendung Gefahren für Imkerinnen und Imker. Die Schutzbestimmungen sind daher unbedingt einzuhalten.

Bienen sind Nutztiere und Imkerinnen und Imker produzieren Lebensmittel. Wenn für die Behandlung von Bienenkrankheiten zugelassene Tierarzneimittel zur Verfügung stehen, müssen diese nach den gesetzlichen Bestimmungen auch angewendet werden.

Als weiterführende Lektüre für die Erkennung, die Diagnose sowie die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten und Parasiten empfiehlt das Veterinäramt des Kantons Zürich Imkerinnen und Imker den «[Leitfaden Bienengesundheit](#)» des Zentrums für Bienenforschung (ZBF).

Bei Rückfragen sind die Bieneninspektorinnen und -inspektoren des Veterinäramts Zürich unter der Telefonnummer 043 259 41 41 oder unter [kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch) erreichbar.

---

<sup>i</sup> Siehe dazu Art. 3, Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (Tierarzneimittelverordnung; SR 812.212.27)

<sup>ii</sup> Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte (HMG), SR 812. 21., Art. 9, Abs. 1

<sup>iii</sup> Bundesgesetz über Heilmittel und Medizinprodukte (HMG), SR 812. 21., Art. 9, Abs. 1

<sup>iv</sup> [Liste mit den empfohlenen Imkerei-Präparaten:](#)

<http://www.agroscope.admin.ch/imkerei/00296/07475/index.html?lang=de>

<sup>v</sup> Siehe dazu Art. 23, Abs. 1 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) sowie Art. 4, Abs. 1 der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (VPrP; 916.020).

<sup>vi</sup> <http://www.vetvigilance.ch>